

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nachfragen zum Thema Moorschutz am Kummerower See

Die Landesregierung beantwortete die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1151 zum Thema Moorschutz am Kummerower See. Aus den Antworten ergeben sich Nachfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In der Antwort zu Frage 3 meiner Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1151 bezeichnet die Landesregierung die Ausbringung von Gülle auf Moorböden in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ als ordnungsgemäße Landwirtschaft und verweist in diesem Zusammenhang auf § 5 Bundesnaturschutzgesetz und § 17 Bundesbodenschutzgesetz. Die BUND-Ortsgruppe Kummerower See erhielt jedoch in einem Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22. Mai 2019 folgende Auskunft: „Das Gebiet weist in großen Teilen erhebliche Moorsackungen infolge der Einpolderung und Regulierung des Wasserstandes verbunden mit erheblichen Torfzehrungen und Vererdungen des Oberbodens auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Prozess in der Kernzone des LSG weiter fortsetzen wird. (...)“

Trägt nach Auffassung der Landesregierung die Ausbringung von Gülle auf diesen in vorbezeichneter Weise geschädigten Moorböden in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes dazu bei, dass – so wie es § 5 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz fordern – die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgt, die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet wird und die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird?

- a) Wenn ja, warum?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

2. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ Landkreis Demmin vom 29. September 1995 ist unter § 4 Absatz 3 in der Schutzzone I (Kernzone) des Landschaftsschutzgebietes ausdrücklich die Ausbringung von Gülle verboten. Mit § 5 Absatz 1 der gleichen Verordnung wird jedoch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, die nach Auffassung der Landesregierung die Ausbringung von Gülle einschließt, im gesamten Landschaftsschutzgebiet generell gestattet.
 - a) Sieht die Landesregierung in dieser offenbar gegensätzlichen Regelung einen Mangel der LSG-Verordnung, der abzustellen ist?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
3. Wenn nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 10 Düngeverordnung eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln zu erfolgen hat, auf welche Weise bzw. wie oft im Jahr geschieht diese Dokumentation in der Kernzone des LSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ gegenüber den zuständigen Behörden?
 - a) Welche Mengen Gülle und weitere Düngemittel wurden jährlich von den dort wirtschaftenden Agrarbetrieben in der Kernzone des LSG ausgebracht (bitte jeweils für die letzten fünf Jahre bis heute angeben)?
 - b) Wurden durch die Landwirtschaftsbetriebe in den letzten fünf Jahren bis heute auch Pflanzenschutzmittel in der Kernzone des LSG ausgebracht?
 - c) Wenn durch die Landwirtschaftsbetriebe in den letzten fünf Jahren bis heute auch Pflanzenschutzmittel in der Kernzone des LSG ausgebracht wurden, um welche Präparate handelt es sich (bitte jeweilige Jahresmengen pro Pflanzenschutzmittel aufschlüsseln)?
4. Im Rahmen der Antworten zu Frage 1 meiner Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1151 führt die Landesregierung zahlreiche Arbeitsschritte auf, die sie im Zusammenhang mit der Grünlandbewirtschaftung in der Kernzone des LSG an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte herangetragen hat. So wurde die Untere Naturschutzbehörde aufgefordert bzw. gebeten, im Zusammenhang mit dem Thema Moorschutz in der Kernzone des LSG verschiedene Aktivitäten in Angriff zu nehmen.

Welche Ergebnisse erbrachten die durch die Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 2020 vom Landkreis geforderten bzw. erbetenen Aktivitäten (bitte einzeln auflühren)?

- a) Zu welchen Ergebnissen kommt die Untere Naturschutzbehörde bei der Bewertung der Gülleausbringung hinsichtlich der potenziellen Habitatfunktion in der Special-Protection Area (SPA) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) unter Hinzuziehung der Anlage 1 der Natura 2000-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern?
- b) Haben die betreffenden Landwirtschaftsunternehmen eine angebotene Naturschutzberatung in Anspruch genommen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- c) Wie weit sind die Bemühungen, über eine Änderungsverordnung zur LSG-Verordnung eine gezielte Einflussnahme auf eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung der Flächen zu ermöglichen?

5. Konnte die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes als Projektfläche für das Projekt MoKli – Moor- und Klimaschutz – gewonnen werden?
Wenn nicht, warum nicht?

6. Wann genau soll im Rahmen des detaillierten Maßnahmenprogramms gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Kummerower See der Anteil der Entwässerung der randlichen Niedermoorareale am Nährstoffeintrag in den Kummerower See ermittelt werden (unter anderem über die Schöpfwerke Malchin West/Ost, Retzow, Basedow)?

7. Gemäß dem Vertrag zwischen Land und der LMS Agrarberatung GmbH erfolgt die Beratung von Landwirtschaftsbetrieben mit dem Ziel der Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Gewässer offenbar nur in Gebieten, in denen die höchste Effizienz hinsichtlich der Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge zu erreichen ist.

Wenn zwischen Land und LMS Agrarberatung GmbH zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt wird, in welchen Belastungsgebieten eine Beratungstätigkeit erfolgen soll,

a) welche Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern waren dies in den letzten fünf Jahren bis heute?

b) welche werden dies im Jahr 2023 voraussichtlich sein?

c) Welche Kriterien legt die Landesregierung an, um festzustellen, in welchem Gebiet jeweils die höchste Effizienz hinsichtlich der Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge zu erreichen ist?

8. Im Landeskonzept zum Schutz und zur Nutzung der Moore (Moorschutzkonzept, 2009) wird auf Seite 19 folgende Aussage getroffen: „Auch der Einsatz von Düngemitteln beeinflusst das Emissionsverhalten von Mooren. Bekannt ist, dass Stickstoff-Düngung kurzzeitig zu teilweise massiven Erhöhungen der Lachgas-Emission in die Atmosphäre führt. Besonders hohe Lachgas-Freisetzungsraten wurden auch bei tief entwässertem Moorwald und bei intensiver Grünland- bzw. Ackernutzung auf Niedermoor gefunden.“

Engagiert sich die Landesregierung angesichts dieser wissenschaftlichen Erkenntnis für ein Verbot von Stickstoffdüngung auf Niedermoorböden?

a) Wenn ja, mit welchen konkreten Aktivitäten?

b) Wenn nicht, warum nicht?

Hannes Damm, MdL